

Leitfaden für Ehrenamtliche

Tipps und Informationen für
ehrenamtliche Helfer und Helferinnen



Asylbewerber im Landkreis Aichach-Friedberg

Stand: September 2015

Impressum:

Landratsamt Aichach-Friedberg
Sachgebiet 31 - Ausländer- und Personenstandswesen
Christina Gütlhuber (Sozialwirtin B.A.)
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Tel.: 08251 92-291
Mail: christina.guetlhuber@lra-aic-fdb.de
Internet: www.lra-aic-fdb.de

Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Stefanie Kratzer, Dipl.-SozPäd. (FH) 
Schlossplatz 5
86551 Aichach
Tel.: 08251 92-468
Mail: freiwilligenagentur@lra-aic-fdb.de
Internet: www.lra-aic-fdb.de

Caritasverband für den Landkreis Aichach-Friedberg e.V.
Asylsozialberatung
Franca Bögl, Dipl.- SozPäd. (FH)
Bahnhofstr. 28
86551 Aichach
Mobil: 0151/72502377
Mail: franca.boegl@caritas-aichach-friedberg.de
Internet: www.caritas-aichach-friedberg.de

Finanzierung:

Landratsamt Aichach-Friedberg und



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Bildnachweise:

Cristine Walter, Freiwilligenagentur

Rechtliche Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Grußwort des Landrats



Liebe Ehrenamtliche,

das verfassungsrechtlich gewährte Asylrecht ist ein zentrales Instrument für einen umfassenden Schutz der Menschenwürde.

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Nur ein sehr kleiner Teil davon erreicht Europa, ein noch geringerer Deutschland. Die Ursachen für Flucht sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen.

Angesichts der tragischen Schicksale ist es in einer Solidargemeinschaft, noch dazu einer christlich fundierten, unsere besondere Verantwortung, Asylsuchende aufzunehmen und zu unterstützen. Im Wittelsbacher Land engagiert sich eine Vielzahl an Freiwilligen einzeln oder in Asylkreisen, um gemeinsam mit verschiedensten Einrichtungen wie der Caritas, der Ausländerbehörde, den Beratungsstellen sowie den Gemeinden und Städten zu kooperieren. Auf der einen Seite ist hier ein hohes Maß an Professionalität notwendig, andererseits kann sich jeder Bürger in seinem direkten Lebensumfeld engagieren.

Mit dem Leitfaden geben wir Ihnen einen Wegweiser mit wichtigen Informationen, Tipps und Anregungen rund um die Asylhilfe an die Hand, damit Sie die hilfeschuchenden Flüchtlinge verantwortungsvoll begleiten können.

Mein herzliches Dankeschön richte ich an Sie für ihren wertvollen Einsatz!

Die persönliche Begegnung ist der beste Weg zur Verständigung. Nur so kann ein von Respekt getragenes, friedliches Miteinander gelingen.

Herzlichst

Ihr



Dr. Klaus Metzger
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Die Situation von Flüchtlingen	Seite
1.1 Definition Flüchtling und Asylbewerber	5
1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang	5
1.3 Die Situation in den Herkunftsländern	6
1.4 Asylbewerber im Landkreis Aichach-Friedberg	7
2. Alles rund um Ihr Engagement	Seite
2.1. Tipps für das Engagement	8
2.2. Hilfen von A bis Z	9
2.3. Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche	15
2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen	15
3. Rechtliches zum Asylverfahren	Seite
3.1 Ablauf des Verfahrens	20
3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens	22
3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen	22
4. Anhang	
Antrag Verlassenserlaubnis	28
Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung	29
Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang	31

1.1 Definition Flüchtling und Asylbewerber/in

Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen „Flüchtlingen“ als Menschen, die zur Flucht gezwungen sind, und „Migranten“ als Menschen, die aus eigenem Antrieb, oft aus wirtschaftlichen Gründen, ihr Land verlassen.

Laut Artikel 1a der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“*¹

Ob eine derartige Verfolgung bzw. derartige humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren. Das Bundesamt entscheidet auch darüber, ob das Asylverfahren in Deutschland oder einem anderen Staat der EU geführt werden muss. Die Verfahren unterscheiden sich von Land zu Land.

Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als „Asylbewerber“ bezeichnet.

1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

*„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“*²

Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Wann eine solche Rechtsverletzung vorliegt und ein Mensch als politisch verfolgt gilt, kann ganz unterschiedliche Gründe haben, deshalb muss immer der Einzelfall entschieden werden. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur eine staatliche Verfolgung, also eine Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).

Nicht jeder staatliche bzw. quasistaatliche Eingriff in die Grundrechte stellt jedoch eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, die in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Maßnahme muss so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt unter Umständen die Gewährung von subsidiärem Schutz in Betracht.

¹ http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html

² Politisch verfolgte genießen Asyl (<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html>)

1.3 Die Situation in den Herkunftsländern

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Ursachen dafür sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen müssen.

33 Millionen Menschen sind innerhalb ihrer Landesgrenzen auf der Flucht. Für diese sogenannten Binnenvertriebenen (internally displaced persons, IDPs) besteht kein völkerrechtlicher Schutz – sie sind besonders gefährdet. 16,7 Millionen Menschen haben Zuflucht in einem anderen Land gefunden und gelten als völkerrechtlich anerkannte Flüchtlinge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Flüchtlinge weiter steigen wird: Neben Konflikten auf der ganzen Welt ist unter anderem Syrien stark betroffen. Hier dauert der Bürgerkrieg aktuell noch an und auch im Nachbarland Irak droht erneut eine humanitäre Katastrophe.

Umfassende Hintergrundinformationen zur Situation in den Herkunftsländern gibt es bei folgenden Stellen:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge <http://www.bamf.de/>
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Internet unter www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/index.html
- Die zentrale Rückkehrberatung in Augsburg <http://www.zrb-suedbayern.de/>
- Tür an Tür Augsburg <http://www.tuerantuer.de/>
- HiFF Hilfsnetzwerk für Flüchtlinge in der Diözese Augsburg <http://www.traumahilfe-augsburg.de/Hilfe/WW2beratung.php>
- Exilio Lindau (Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.) <http://www.exilio.de/>

1.4 Asylbewerber/innen im Landkreis Aichach-Friedberg

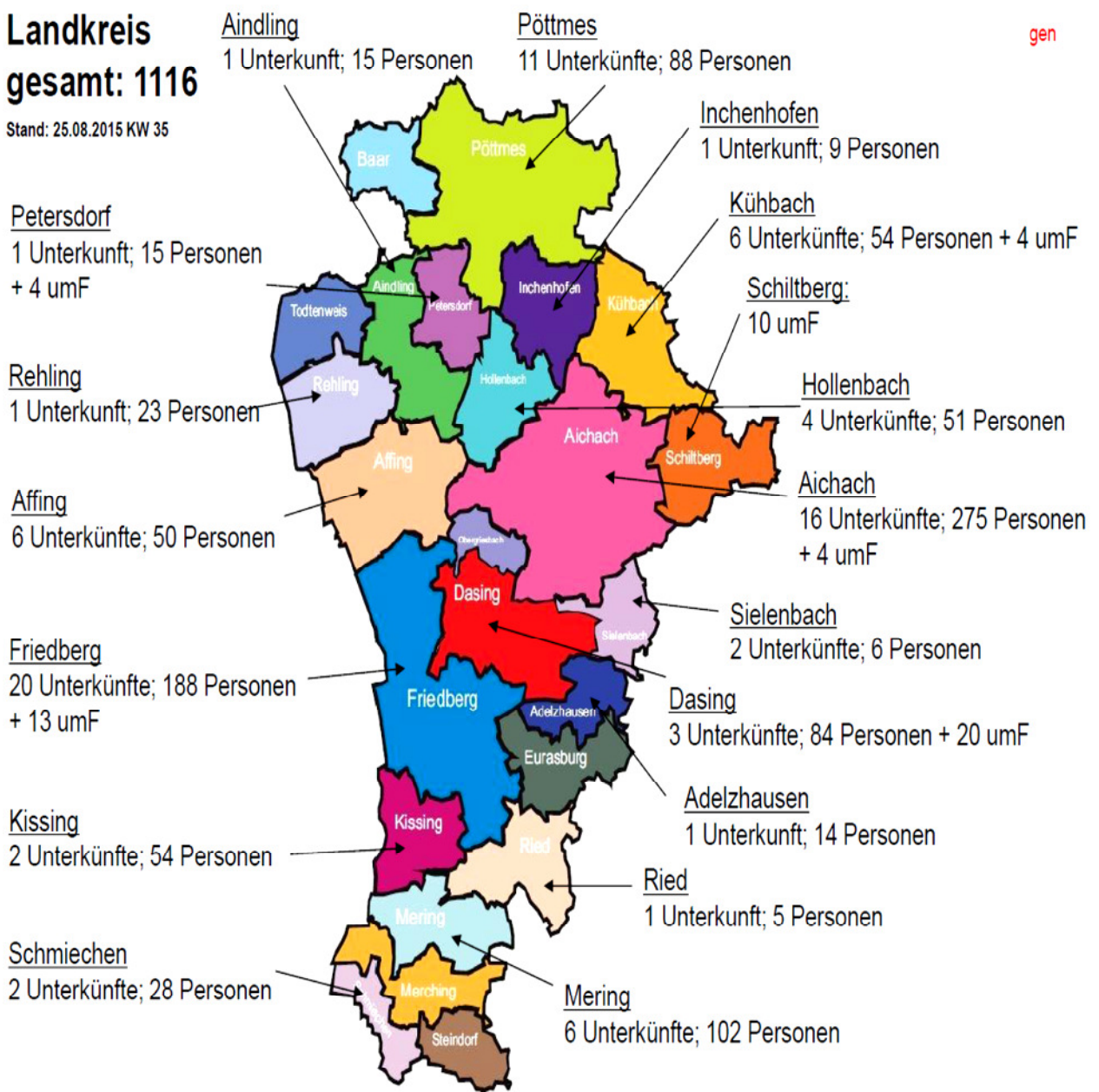
Alle Einreisenden, die sich asylsuchend gemeldet haben und in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel bayernweit auf die Regierungsbezirke verteilt. Die Regierung von Schwaben verteilt die Personen dann weiter auf die Landkreise bzw. Städte.

Die Asylbewerber die dem Landkreis Aichach-Friedberg zugeteilt werden, werden zum einen in zentralen Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünften) und zum anderen in dezentralen Einrichtungen (in Häuser und Wohnungen) untergebracht. Die zentralen Einrichtungen werden von der Regierung von Schwaben betrieben, die dezentralen vom Landkreis selbst.

Derzeit leben rund 1116 Asylbewerber im Landkreis Aichach-Friedberg (Stand: 25.08.2015): Davon sind 55 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

**Landkreis
gesamt: 1116**

Stand: 25.08.2015 KW 35



umF = unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

2.1 Tipps für das Engagement

Erste Schritte bei der Ankunft

Nach den stetig steigenden Asylbewerberzahlen ist es momentan nicht mehr möglich vorher zu sagen wie viele und welche Asylbewerber dem Landkreis Aichach-Friedberg wöchentlich zugewiesen werden. Es wird zwar nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel verteilt aber, da die Zahl rasant ansteigt, nimmt auch die Zahl der aufzunehmenden Asylbewerber in unserem Landkreis jede Woche stark zu.

Daher wird die Vorbereitungszeit immer kürzer und die Möglichkeit Auskunft über die kommenden Asylbewerber zu bekommen immer geringer. Somit ist meist erst ein oder zwei Tage vor Ankunft der Asylbewerber klar wer genau und woher diese kommen.

Um aber auf die große Asylbewerberzahl vorbereitet zu sein und kurzfristig reagieren zu können, hat der Landkreis bereits entsprechende Unterkünfte angemietet und ist ständig auf der Suche nach neuen geeigneten Objekten. Geeignete Objekte sind Wohnungen, Häuser und auch Hallen oder Bürogebäude (Ansprechpartnerin des Landratsamtes: Frau Riechert 08251/92-292).

Es empfiehlt sich, schon vor Ankunft der Flüchtlinge Kontakt zu den Asylkreisen bzw. Arbeitskreisen vor Ort aufzunehmen, da Sie hier wertvolle Tipps erhalten, was vor Ort geleistet werden kann bzw. wo Bedarf besteht, z.B. Sprachunterricht, Sachspenden (Fahrräder, Fernseher, alte Handys), Fahrdienste usw.

Gehen Sie mit den Flüchtlingen respektvoll und wertschätzend um. Haben Sie keine Berührungsängste. Gehen Sie freundlich auf die Asylbewerber zu und stellen Sie sich vor. Oft ist einer der ersten Schritte eine gemeinsame Fahrt zum Supermarkt, um Lebensmittel einzukaufen. Geld sollten die Neuankömmlinge bereits erhalten haben.

Bedürfnisse klären

Nehmen Sie sich Zeit, den Asylbewerber/ die Asylbewerberin kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen. Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass Sie Ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen. Sie „schenken“ Ihre Zeit.

Fragen Sie den Asylbewerber/ die Asylbewerberin nicht nach seiner Vergangenheit, diese Frage kann für die betroffene Person als belastend empfunden werden. Überlassen Sie es dem Asylbewerber/ der Asylbewerberin selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Seien Sie also nicht enttäuscht, wenn Angaben nicht zutreffend sind oder wichtige Inhalte verschwiegen wurden. Erlegen Sie sich selbst eine freiwillige Schweigepflicht auf bzgl. sensibler persönlicher Inhalte, über die Sie in Kenntnis erlangen.

Vergessen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse nicht! Klären Sie vorher Ihre Erwartungen an das Engagement, ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Gehen Sie mit eigenen Ressourcen nachhaltig um. Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen oder Ansprechpartnern darüber zu reden.


Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten

Nicht jede/r Asylbewerber/in möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner der Asylbewerberunterkunft beachtet werden. Daher kann das Landratsamt auch keine persönlichen Daten

der Asylbewerber weitergeben. Wenn Sie Alter oder Herkunft erfahren möchten, fragen Sie die Asylbewerber selber. Diese können dann entscheiden wie viel sie von sich preisgeben.

Überprüfen Sie, ob die betreffende Person Sie versteht: Lassen Sie ggf. Vereinbarungen oder das Erklärte in eigenen Worten wiederholen.

Treffen Sie keine Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie Ihre Unterstützung an, ohne den Asylbewerbern Ihre Hilfe aufzudrängen. Bieten Sie keine Rundum-Betreuung, sondern fall- und situationsbezogene „**Hilfe zur Selbsthilfe**“. Die Asylbewerber müssen später in Deutschland alleine zu Recht kommen und daher wäre es wichtig Ihnen zu zeigen wie Sie autonom leben können.

 Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte, wenden Sie sich an die Asylberatung der Caritas oder an die Mitarbeiter des Landratsamtes. Zum Schutz des Asylbewerbers/der Asylbewerberin und zu Ihrer eigenen Abgrenzung.
--

Für Ihren eigenen Schutz: Besprechen Sie sich mit anderen Ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräften (Asylsozialberatung). In schwierigen Fällen können Sie das Angebot der Supervision in Anspruch nehmen.

Um Hilfen zu organisieren, zu vernetzen und mit den Bedürfnissen der Asylbewerber abzugleichen, haben sich im Landkreis bereits viele örtliche Asylkreise gebildet. Vermeiden Sie „blinden Aktionismus“ und sprechen Sie mit den Ehrenamtlichen vor Ort, um sich auszutauschen und abzustimmen.

Auch die Freiwilligenagentur des Landkreises steht als erste Anlaufstelle zur Verfügung, insbesondere beim Aufbau und der Vernetzung von neuen Helferkreisen.

2.2 Hilfen von A bis Z

Arbeit und Ausbildung

In den ersten drei Monaten ist das Arbeiten für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung in Deutschland verboten. Danach haben sie einen „nachrangigen“ Zugang zum Arbeitsmarkt. Flüchtlinge können sich ab diesem Zeitpunkt eine Arbeitsstelle suchen. Wird eine Arbeitsstelle gefunden, muss diese von der ZAV (Zentrale Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit) genehmigt werden. Hierzu muss ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden, die diesen dann an die ZAV weiterleitet.

Die ZAV prüft beispielsweise ob die Arbeitsbedingungen passen, der Lohn angemessen ist und ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z.B. Deutsche, Unionsbürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel) vorhanden sind. Die Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgt jedoch weiterhin. Ein Antrag ist deshalb weiterhin zu stellen.

Über die Entscheidung der ZAV und der Ausländerbehörde wird der Asylbewerber schriftlich informiert. Bei einer positiven Entscheidung wird die Arbeitserlaubnis in die Aufenthaltsgestattung eingetragen. Der Asylbewerber/ die Asylbewerberin ist verpflichtet regelmäßig Gehaltsnachweise und den Arbeitsvertrag bei der Ausländerbehörde vorzulegen. Einen Antrag zur Genehmigung einer Beschäftigung finden Sie im Anhang (Anlage 2).

Wichtig:

Die Beschäftigung in einer Zeitarbeitsfirma ist erst nach einem Aufenthalt von 48 Monaten möglich.

Hilfe und Unterstützung bei der Arbeitssuche erhalten Asylbewerber und Geduldete beim Projekt BAVF (Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge). Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://tuerantuer.de/integrationsprojekte/bavf-netzwerk/bavf-mitarbeiter>.

Arbeitsgelegenheiten

Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten stellt die Teilnahme bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten dar. In diesen Fällen stellt ein staatlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Träger eine Arbeitsgelegenheit zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die geleistete Arbeit erhält der Asylbewerber/ die Asylbewerberin von der Ausländerbehörde 1,05 EUR pro Stunde als Aufwandsentschädigung. Für die Genehmigung bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten melden sich die Träger, die eine Arbeit anbieten möchten, bei der Ausländerbehörde.

Bankgeschäft

Die Leistungen für Asylbewerber werden auf Bankkonten überwiesen. Hierzu müssen alle Asylbewerber ein Bankkonto eröffnen. Dazu erhalten die Asylbewerber rechtzeitig ein Schreiben der Ausländerbehörde, mit dem sie ein Bankkonto eröffnen können. Die Bankgebühren müssen Asylbewerber selbst tragen. In der Regel liegen diese bei 6,10 Euro/Monat.

Bildung und Teilhabe

Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und schulpflichtig sind, können Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen.

Dies sind insbesondere:

- Kostenübernahme von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulaufwand (1. Halbjahr 70 EUR, 2. Halbjahr 30 EUR)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (Selbstbeteiligung 1 EUR/Tag)
- Geeignete und erforderliche Lernförderung

Die Leistungen können nach vorheriger Abklärung bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden. Wenn Schulbedarf von Dritten (z.B. Lehrer) besorgt werden, muss der leistungsberechtigte Elternteil des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Diese muss zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.

Fahrdienste

Nicht alle Unterkünfte sind gut an die Infrastruktur des Öffentlichen Nahverkehrs angebunden. Daneben haben viele Asylbewerber kein Fahrrad, um in der Stadt Einkäufe, Behördengänge, Arztbesuche oder andere Termine erledigen zu können. Fahrdienste sind deshalb einer der zentralen Hilfsdienste.

GEZ (Gebühreneinzugszentrale)

Asylbewerber sind als Bezieher von Sozialleistungen von der Abgabe *befreit*. Die entsprechenden Schreiben der GEZ sind bei der Ausländerbehörde oder Asylsozialberatung abzugeben, damit diese eine Befreiung bestätigen kann.

Haftpflichtversicherung

Asylbewerber sind nicht haftpflichtversichert. Eine freiwillige Versicherung ist jedoch möglich. Die Kosten dafür müssen jedoch von den Asylbewerbern/innen selbst übernommen werden.

Informationen

Um den Asylbewerbern den Einstieg in den Alltag zu erleichtern, sind Informationen wichtig. In den Unterkünften sind "Infotafeln" im Flur oder in der Küche mit allgemeinen Informationen rund um die Unterkunft eine gute Idee. Da Mülltrennung vielen nicht bekannt ist, ist es hilfreich, die verschiedenen Müllbehältnisse bzw. Tonnen mit Fotos von Papier, Plastik, Biomüll etc. zu versehen. Eine Erstausrüstung der Flüchtlinge mit Informationen gleich bei ihrer Ankunft könnte folgende Punkte enthalten:

- Ortsplan mit den wichtigsten Adressen eingezeichnet (ideal als Willkommensgeschenk)
- Landkreisplan, Busfahrpläne, etc.
- Termine Deutschkurse oder andere Veranstaltungen
- Telefonnummern mit Ansprechpartner/innen, Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärzteverzeichnis (wird von der Ausländerbehörde ausgegeben)

Krankenleistungen

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen während des Asylverfahrens, sowie Geduldeten, umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen üblichen medizinischen Leistungen.
- Sonstige medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit notwendig ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.
- Verschiedene Impfungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Asylbewerber können jederzeit einen Termin beim Hausarzt vereinbaren und diesen sofort wahrnehmen. Die Arztpraxis setzt sich mit der Ausländerbehörde in Verbindung, die dem Arzt direkt einen Krankenschein zukommen lässt. Dieser ist für ein Quartal gültig.

Sollte eine Facharztuntersuchung erforderlich sein, stellt der Hausarzt einen Überweisungsschein aus, der zusammen mit dem Datum des geplanten Termins bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden muss. Der Krankenschein für diesen Behandlungstag wird ebenfalls direkt an den Facharzt versandt. Für sonstige Behandlungen, Hilfsmittel oder Therapien ist immer eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde notwendig.

Wichtig:

- Notfallbehandlungen können selbstverständlich jederzeit auch ohne Krankenschein durchgeführt werden!
- Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, müssen sich selbständig bei einer Krankenkasse ihrer Wahl anmelden. Von der Ausländerbehörde erhalten Betroffene rechtzeitig ein Informationsschreiben.

Kleidung

Die Asylbewerber erhalten monatlich einen pauschalen Geldbetrag für Bekleidung (33,71 € für eine alleinstehende Person). Damit können sie sich in Geschäften ihrer Wahl Bekleidung kaufen. Kleider-

spenden sollen nicht in den Unterkünften direkt, sondern beim Sozialkaufhaus der Caritas in Aichach oder der Kleiderkammer Friedberg abgegeben werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, günstig Kleidung zu erwerben.

Kindergarten/ Krippe

Für Kinder ab einem Jahr, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, besteht die Möglichkeit zur Förderung in einen Kindergarten, einer Kinderkrippe oder in Tagespflege, soweit verfügbare Plätze vorhanden sind. Die Kosten für fünf Stunden pro Tag können auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden.

Lebensmittel

Asylbewerber erhalten rund 318,42 Euro für den Lebensunterhalt. Der Betrag schwankt je nach der individuellen Situation (Anzahl und Alter der Kinder usw.). Daneben können Asylbewerber auch bei den Tafeln Lebensmittel erhalten. Dazu ist ein Tafelausweis notwendig, der bei den jeweiligen Tafeln beantragt werden kann.

Sachspenden

Ehrenamtliche und Sponsoren organisieren regelmäßig Spendenaktionen mit Sachspenden wie Fahrrädern, Fernseher, Kochutensilien, Spielzeug und Sportausstattung (Fußballtor und Fußbälle) oder alten Handys und Laptops. Damit Sachspenden bedürfnisorientiert an die Unterkünfte verteilt werden, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Asylkreisen bzw. der Caritas sinnvoll.

Schulden

Wenn sich Schulden anhäufen, z.B. wegen Schwarzfahren, Mobilfunkverträgen usw., kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen. Wenn Asylbewerber nicht genug Geld haben, um die Schulden zu bezahlen, ist kompetente Hilfe nötig. Man sollte bei Mahnungen und bei Briefen von Inkasso-Unternehmen sofort reagieren und bereits beim ersten Mahnbrief Überlegungen anstellen. Es bietet sich an, Ratenzahlungen auszuhandeln. Sollten die Schulden so groß sein, dass Ratenzahlungen nicht möglich sind bzw. bei mehreren Gläubigern Schulden bestehen, sollte man eine Stundung beantragen.

Schule und Berufsschule

Kinder, die sich im Asylverfahren befinden und im schulpflichtigen Alter sind, haben Schulpflicht und müssen in die örtlichen Schulen gehen. Die Schulanmeldung übernimmt die Asylsozialberatung. Asylbewerber zwischen 16 und 21 Jahren haben die Möglichkeit eine speziell für Asylbewerber konzipierte Berufsschulklasse zu besuchen, soweit Plätze vorhanden sind. Einen nachrangigen Zugang zu den Berufsschulklassen haben auch junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren. Nähere Informationen erhalten sie bei der Berufsschule Aichach.

Sprachkurse

„Sprache ist das Tor zur Welt“. Kommunikation ist für Asylbewerber die Grundlage, sich im Alltag orientieren und verständigen zu können. Umso wichtiger ist ein Angebot an Sprachkursen, damit die Flüchtlinge sich schnell zurechtfinden und Kontakt zu Ehrenamtlichen und Landkreisbürgern herstellen können.

Zukünftig soll es auch für Asylbewerber ein Grundangebot an staatlich geförderten Sprachkursen geben. Diese befinden sich jedoch derzeit in der Modellprojektphase. Einer dieser Modellprojektkurse findet derzeit in Friedberg statt. Weitere Standorte sollen folgen. Nähere Informationen über die

Möglichkeiten einer Teilnahme erhalten sie beim zuständigen Träger, dem Berufsbildungszentrum Augsburg (BBZ) Tel.: 0821/9062546.

Da im Moment nur ein staatlich geförderter Sprachkurs angeboten wird, sind die Asylbewerber auf ehrenamtlich organisierte Deutschkurse angewiesen.



Sprachkurse werden gefördert!

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Diese ist für Sachkosten (Lehrmittel, Materialkosten, Fahrkosten für die Sprachkursleitung usw.). Die lagfa bayern e.V. koordiniert im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger und Einzelpersonen. (*Voraussetzungen für die Pauschale finden Sie unter www.lagfa-bayern.de*)

Tipps für die Organisation von Sprachkursen:

- Veranstaltung an einem neutralen Ort, nicht in der Unterkunft
- Fester, zeitlicher Rahmen (Anfang, Ende und Pausen)
- Einteilung der Teilnehmer in Niveaustufen anhand eines Einstufungstests
- Führen einer Teilnehmerliste
- Führen von Büchergeld (kleiner Betrag, den Teilnehmer bei mind. 80% Anwesenheit zurück erhält)
- Ausstellen eines Teilnahmezertifikats
- Festlegung von Kursregeln (regelmäßiges, pünktliches Erscheinen, Ausschalten des Handys während des Kurses, Fragen notieren, Wiederholen der letzten Stunde, rechtzeitig Absagen, wenn Teilnahme nicht möglich ist, usw.)

Literaturtipps von „Tür an Tür Augsburg“:

- Für Alphabetisierungskurs:
Schritte plus Alpha 1-3, Hueber Verlag (Band 1 ganz, Band 2 zur Hälfte)
www.hueber.de/alpha/Lehrerhandbuch und Kopiervorlagen
- Für Deutschkurs Anfänger:
Berliner Platz- Einstiegskurs, Klett/ Langenscheidt-Verlag
- Für Deutschkurse Anfänger 2:
Berliner Platz 1, Klett/ Langenscheidt- Verlag + Intensivtrainer 1
Kapitel 1 mit 3 + Raststätte, Kapitel 4 mit 6 + Raststätte, Kapitel 7 mit 9 + Raststätte

Unterrichtsmaterial:

http://www.klettlangenscheidt.de/Deutsch_als_Fremdsprache/Fuer_Erwachsene/Berliner_Platz/Lehren/Unterrichtsmaterialien/10658

<http://wie-kann-ich-helfen.info/deutschkurse-online/415>

<http://www.asylplus.de/kurse/>

„Tür an Tür e.V.“ in Augsburg organisiert seit Jahren ehrenamtlich geführte Deutschkurse für Asylbewerber/innen. Es besteht auch die Möglichkeit, dort zu hospitieren.

Taschengeld und Lebensunterhalt

Die Asylbewerber erhalten während des laufenden Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zur Deckung des Lebensunterhalts mit Nahrung, Gesundheits- und Körperpflege stehen einem erwachsenen alleinstehenden Asylbewerber/innen derzeit insgesamt 318,42 Euro im Monat zur Verfügung. Darin enthalten sind 175,42 Euro für Lebensmittel und Kleidung sowie 143 Euro Taschengeld pro Monat.

Verfügt ein Asylbewerber/ eine Asylbewerberin über eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, wird von der Ausländerbehörde geprüft, ob weiterhin ein Leistungsanspruch besteht oder nicht.

25% vom Nettoeinkommen sind in jedem Fall Selbstbehalt. Sollte das restliche Einkommen die Asylbewerberleistungen übersteigen, bleibt der Restbetrag auch bei dem Asylbewerber/ der Asylbewerberin. Es werden keine Asylbewerberleistungen mehr ausbezahlt. Sollte das restliche Einkommen unter den Sozialhilfesätzen liegen, wird dem Asylbewerber der Fehlbetrag ausbezahlt.

Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Leistungen analog zum SGB XII.

Telefon, Mobiltelefon und Internet

Asylbewerber, die einen Mobilfunkvertrag abschließen möchten, eventuell auch in Verbindung mit Internet, sollten sich zuvor genau über die unterschiedlichen Angebote informieren. Es empfiehlt sich, das eigene Anrufverhalten, die Kombination mit Internet und die finanziellen Möglichkeiten zu analysieren. Gerade Mobilfunkverträge stellen oftmals eine Schuldenfalle da. Asylbewerber sollten sich deshalb genau überlegen, ob Sie solche Verträge abschließen möchten. Zur Vorbeugung von zu hohen Kosten und einer möglichen Schuldenfalle empfehlen wir die Nutzung von Kartentelefonen und sog. „Surf-Sticks“, mit denen nur ein bestimmtes Guthaben verbraucht werden kann.

Internet steht in den Unterkünften nicht zur Verfügung. Es dürfen keine Internetverträge für die Unterkunft abgeschlossen werden. In jeder Unterkunft steht ein Notfalltelefon zur Alarmierung von Rettungsdienst und Polizei zur Verfügung.

Vereine

Für die Freizeitgestaltung und zur besseren Integration der Asylbewerber in die Gemeinschaft ist eine Mitgliedschaft in einem Verein eine ideale Möglichkeit. Viele Vereine geben Asylbewerbern die Möglichkeit mit verminderten Beiträgen Mitglied zu werden oder verzichten sogar ganz auf die Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidung liegt jedoch beim Verein selbst.

Beteiligen sich Asylbewerber an Vereinsaktivitäten ohne Mitglied zu sein, sind die Asylbewerber unter Umständen nicht versichert. Deshalb ist es sinnvoll Asylbewerber als Mitglieder zu melden.

Wohnung, Unterkunft und Ausstattung

Die Unterkünfte enthalten eine Grundausstattung vom Landratsamt bzw. der Regierung von Schwaben. Jeder Flüchtling erhält standardmäßig ein Bett mit Bettzeug, einen Küchenschrank im Zimmer, einen Spind mit Schloss sowie das allernötigste Geschirr. Kochmöglichkeiten gibt es in Gemeinschaftsküchen. In der Praxis zeigt sich, dass oft mehr und größere Töpfe benötigt werden und dass Gefriertruhen sehr praktisch sind. Fernseh-Anschlüsse sind in jeder Unterkunft vorhanden, jedoch nicht in jedem Zimmer. Fernsehgeräte, Telefon, PC und Internet müssen Asylbewerber selbst organisieren. Receiver gibt es bei der Caritas für rund 10 Euro. Standardmäßig gibt es in jeder Unterkunft ein Notruftelefon, mit dem jedoch keine normalen Telefonate möglich sind, sowie Briefkästen.

Oftmals erhalten die Unterkünfte verschiedene Sachspenden (Fernseher, Spielzeug etc.), die von der Caritas bzw. Asylkreisen bedürfnisorientiert verteilt werden. Möbelspenden oder Spenden für die Ausstattung sollten mit dem Landratsamt oder der Caritas abgesprochen werden.

Im Sozialkaufhaus der Caritas in Aichach gibt es Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände etc. zu günstigen Preisen.

- ➔ **Allgemeiner Hinweis:** Wenn Sie Fahrtkosten oder ähnliches geltend machen möchten, bitte vorher immer eine schriftliche Zusage seitens der Ausländerbehörde einholen. Es werden zukünftig keine Kosten ohne vorherige, schriftliche Kostenübernahmeerklärung mehr übernommen.

2.3 Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche

Versicherung über die bayerische Ehrenamtsversicherung

Als Ehrenamtlicher ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung oder Beitragspflicht:

Das Bayerische Staatsministerium hat für Ehrenamtliche die sog. Bayerische Ehrenamtsversicherung abgeschlossen. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Als Ehrenamtliche/r sind Sie haft- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens mit der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Umfang der Rahmenverträge:

- a) Haftpflichtversicherung; versicherte Leistungen: 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden
- b) Unfallversicherung: Das Wegerisiko ist mitversichert.
Versicherte Leistungen: 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität, 10.000 Euro im Todesfall, 2.000 Euro für Zusatz- Heilkosten, 1.000 Euro für Bergungskosten
- c) Einsätze mit privatem Kraftfahrzeug: Der Schadensfall läuft über Ihre eigene private Kraftfahrzeugversicherung.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Schadenfall ist schriftlich zu melden. Entsprechende Meldeformulare werden von der Versicherungskammer an den Ehrenamtlichen gesandt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.



Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist *nachrangig*. Das heißt, eine anderweitig (privat) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/versicherung.php>

2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen

Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“

Die Freiwilligenagentur ist Ansprechpartner rund um das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ im Landkreis Aichach-Friedberg. Um das Ehrenamt besser zu organisieren, hat die Freiwilligenagentur ein Konzept zur Unterstützung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Bereich „Asylbewerber“ entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Ausländer- und Personenstandswesen des Landratsamtes wurde ein Projekt initiiert mit der Bezeichnung „EFA“- Engagiert für Asylbewerber.

Die Freiwilligenagentur bietet Beratungsgespräche, Schulungen und Austauschtreffen an. Aktuelle Schulungen und Termine finden Sie unter www.lra-aic-fdb.de

Kontaktdaten:

Landratsamt Aichach-Friedberg

Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“

Stefanie Kratzer

Schlossplatz 5

86551 Aichach

Telefonnummer: 08251 92-468

Mail: freiwilligenagentur@lra-aic-fdb.de

Asylberatung Caritasverband Aichach-Friedberg e.V.

Die Asylsozialberatung des Caritasverbandes Aichach-Friedberg e.V. kümmert sich um die verschiedensten Belange der Asylbewerber im Landkreis. Hierzu gehören neben Anliegen des alltäglichen Lebens die Beratung und Weitervermittlung bei rechtlichen Fragen, die Unterstützung bei bürokratischen und behördlichen Angelegenheiten, sowie die Bereitstellung von Sachgütern.

In enger Kooperation mit der Ausländerbehörde, Ärzten, Bürgermeistern, Pfarreien und den ehrenamtlichen Helfern soll sowohl vor Ort in den Unterkünften als auch durch regelmäßige Sprechzeiten im Büro der Caritas die Möglichkeit gegeben werden, dass sowohl die Asylbewerber selbst, als auch die zahlreichen Helfer und andere Kooperationspartner (Ärzte, Therapeuten, Lehrer etc.) eine zuverlässige Anlaufstelle haben.

Zu den Kernaufgaben der Asylberatung gehört:

- Beratung der Asylbewerber in den verschiedensten Belangen bzw. bei Bedarf Weitervermittlung an Fachdienste
- Kooperation mit Anwälten und Therapeuten
- Organisation von Arztbesuchen
- Vermittlung zu Deutschkursen, Vermittlung von Dolmetschern
- Unterstützung bei Antragstellungen, Hilfe bei Behördengängen
- Hilfestellung in Belangen des alltäglichen Lebens
- im Einzelfall finanzielle Rückkehrhilfen
- Hilfen nach Abschluss des Asylverfahrens
- Begleitung und Koordination der ehrenamtlichen Helfer
- Ausbau des Asylnetzwerkes

Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt den Bestimmungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht.



Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte. Wir empfehlen Ihnen, sich an die Fachstellen der Caritas zu wenden, zum Schutz des Asylbewerbers und zu Ihrer Absicherung!

Zuständigkeit für dezentrale Unterkünfte

Kontaktdaten:

Caritasverband Aichach- Friedberg, Asylbetreuung
Bahnhofstr. 28
86551 Aichach
Telefon 08251/ 89648 – 12
Fax: 08251/ 89648 – 19

Ansprechpartner:

Franca Bögl	franca.boegl@caritas-aichach-friedberg.de
Elisabeth Müller	elisabeth.mueller@caritas-aichach-friedberg.de
Kathrin Stachon	kathrin.stachon@caritas-aichach-friedberg.de
Melanie Höß	melanie.hoess@caritas-aichach-friedberg.de

Sprechzeiten:

Montag	9.00 – 11.00 Uhr
Mittwoch	12.00 – 14.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Darüber hinaus werden Sprechzeiten in Friedberg und in Mering nach Vereinbarung angeboten.

Zuständigkeit für zentrale Unterkünfte

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Asyl- und Flüchtlingsberatung

Ansprechpartner:
Brigitte Zinsmeister

Kontaktdaten:

GU Aichach: Tel.: 08251/8869050 Fax: 08251/8869050
GU Ottostraße: Tel.: 0821/21939559 Fax:0821/21939669
Mobil: 017697983640
E-Mail: b.zinsmeister@caritas-augsburg.de

Asylkreise

In vielen Städten, Märkten und Gemeinden gibt es bereits organisierte Asylkreise. Sollten Sie sich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren, lohnt es sich mit dem Asylkreis in ihrer Gemeinde Kontakt aufzunehmen und sich zu vernetzen.

In einzelnen Gemeinden gibt es sogar hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter/innen, die sich um die Koordination von ehrenamtlichen Helfern kümmern. Diese stehen für ihre Anliegen zur Verfügung und geben ihnen Hilfestellungen.

Ausländerbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Die Ausländerbehörde kümmert sich sowohl um die Belange der Asylbewerber im Rahmen des Asylverfahrens, als auch um Fragen zu den Asylbewerberleistungen.

Bei Fragen zu den dezentralen Unterkünften steht die Ausländerbehörde ebenfalls zur Verfügung. Auch Wohnungsangebote können dort abgegeben werden.

Kontaktdaten:

Aufgabenbereich	Sachbearbeiter/in	Telefon	E-Mail
Sachgebietsleitung	Simone Losinger	08251/92-216	simone.losinger@lra-aic-fdb.de
Stellvertretende Sachgebietsleitung	Sabine Altmann	08251/92-474	sabine.altmann@lra-aic-fdb.de
Aufenthaltsbeendigung; Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; Anträge auf Umverteilung bzw. private Wohnsitznahme	Christina Gütlhuber	08251/92-291	christina.guetlhuber@lra-aic-fdb.de
Erteilung von humanitäre Aufenthaltserlaubnissen;	Kerstin Weiß Lena Kratzer	08251/92-257	kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de
Schwierige Fälle AsylbLG; Arbeitsgelegenheiten	Michael Obermayer	08251/92-215	michael.obermayer@lra-aic-fdb.de
Betreuung der Unterkünfte (Suche, Abschluss von Mietverträgen, Ausstattung, Verwaltung)	Susanne Riechert Michael Englhart Steffen Böhm Jürgen Schorer	08251/92-292 08251/92-479	susanne.riechert@lra-aic-fdb.de michael.englhart@lra-aic-fdb.de
Vollzug des AsylVfG und des AsylbLG (Auszahlung von Leistungen)	Lisa Zimmermann Kerstin Weiß Julia Kügler	08251/92-370 08251/92-257 08251/92-471	lisa.zimmermann@lra-aic-fdb.de kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de julia.kuegler@lra-aic-fdb.de

Taschengeld, Lebensunterhalt; Krankenscheine, Krankenleistungen; Verlassens-erlaubnisse usw.)	Julia Huber Miriam Lemke Petra Niklas Elif Solmaz Lena Kratzer	08251/92-471	julia.huber@lra-aic-fdb.de miriam.lemke@lra-aic-fdb.de petra.niklas@lra-aic-fdb.de lena.kratzer@lra-aic-fdb.de elif.solmaz@lra-aic-fdb.de
---	--	--------------	---

Sprechzeiten der Asylstelle:

Montag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Außendienstsprechzeiten (werden demnächst überarbeitet):

Mittwoch	ab 14.00 Uhr im wöchentlichen Wechsel
Dasing bzw. Hollenbach/Affing/Aindling/Petersdorf/Rehling (je nach Bedarf)	
Donnerstag	ab 9.00 Uhr im wöchentlichen Wechsel
Friedberg (Außenstelle des Landratsamtes, Zulassungsstelle) bzw. Mering/Kissing	

Darüber hinaus werden Sprechzeiten nach Vereinbarung angeboten.

„Tür an Tür“ e.V.

„Tür an Tür - miteinander wohnen und leben e.V.“ setzt sich für eine bessere Integration von Asylbewerbern sowie mehr Verständnis und Toleranz ein. Neben Aufklärungs- und Integrationsprojekten bietet Tür an Tür u.a. Sprachkurse, um Chancen von Zuwanderern zu verbessern.

Ansprechpartnerin:

Frau Margot Laun
Wertachstraße 29
86153 Augsburg
Telefon: 0821/455429-23
Mail: margot.laun@tuerantuer.de

Sozialkaufhaus der Caritas

Hier finden Bedürftige Kleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände etc. zu günstigen Preisen.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kontakt:

Caritasverband Aichach-Friedberg
Gebrauchtwarenkaufhaus
Bahnhofstraße 28
86551 Aichach
Tel: (08251) 89648 – 20
Fax: (08251) 89648 - 29

Ansprechpartner:

Martin Tenckhoff
E-Mail: martin.tenckhoff@caritas-aichach-friedberg.de
Antonia Karg (Dipl.Soz.Päd. FH)
Mo - Fr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Tafeln im Landkreis

Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer geben zweimal wöchentlich gespendete Lebensmittel an Bedürftige weiter.

Aichacher Tafel:

Bahnhofstr. 28, 86551 Aichach.

Öffnungszeiten:

mittwochs	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 12.00 bis 13.00 Uhr
freitags	9.00 Uhr und 12.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 8.00 bis 9.00 Uhr

Friedberger Tafel:

Hermann-Löns-Str. 6, 86316 Friedberg

Öffnungszeiten:

in der Regel jeden Mittwoch zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr

Meringer Tafel:

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Martin-Luther-Straße 1, 86415 Mering

Öffnungszeiten

dienstags von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Digitales Netzwerk für Asylhelfer und Asylbewerber im Landkreis

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
www.asyl-wittelsbacherland.de

3. Rechtliches zum Asylverfahren

3.1 Ablauf des Asylverfahrens

Asylantragstellung

Ausländer, die nach Deutschland einreisen und Asyl beantragen möchten, werden an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Mit Hilfe eines bundesweiten Verteilungssystems wird die zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt.

Die persönliche Asylantragstellung erfolgt bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Bei der Asylantragstellung ist auch ein Dolmetscher anwesend. Daraufhin wird geprüft, ob der Asylsuchende bereits ein Asylverfahren in Deutschland betreibt bzw. betrieben hat. Außerdem wird bei jedem Asylsuchenden geprüft, ob er sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten hat und ob eventuell ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht sowie schriftliche Informationen über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren in seiner Landessprache.

Aufgrund des großen Zustroms von Asylbewerbern werden die Asylbewerber derzeit auch ohne Asylantragstellung in die Unterkünfte verteilt. Bis eine Antragstellung in der Aufnahmeeinrichtung erfolgt, erhält der Asylbewerber eine Bescheinigung von der Ausländerbehörde.

Dublin-Verfahren

Das sog. Dublin-Verfahren ist der Prüfung des Asylantrags vorgeschaltet. Hierbei wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Ziel ist es einerseits, sicherzustellen, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gestellt wird, inhaltlich geprüft wird. Andererseits soll die Durchführung mehrfacher Asylverfahren vermieden werden.

Soweit sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergibt, wird ein Übernahmearbeit gestellt. Im Falle der Zustimmung wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat „abgeschoben“. Dem Antragsteller steht gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Weg zum Verwaltungsgericht offen.

Anhörung

Ist Deutschland für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig, erfolgt die Prüfung des Asylantrags durch das Bundesamt.

Bei einer persönlichen Anhörung muss der Antragsteller selbst alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung entgegenstehen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und frühere Asylanträge in Deutschland oder anderen Staaten.

Die persönliche Anhörung findet mit einem Vertreter des Bundesamtes und einem Dolmetschers statt. Die Anhörung ist nicht öffentlich, es können aber ein Bevollmächtigter des Antragstellers sowie Vertreter des Bundes, eines Landes, des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) oder Sonderbevollmächtigte für Flüchtlingsfragen beim Europarat teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann das Bundesamt gestatten. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die die wesentlichen Angaben des Asylsuchenden enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie.

Entscheidung

Das Bundesamt entscheidet auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes über die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie darüber, ob sich aus europäischen oder nationalen subsidiären Schutznormen ein Abschiebungsverbot ergibt.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich durch das Bundesamt. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung der Entscheidung zugesandt. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck der Entscheidung. Sie ist an die Entscheidung gebunden und muss diese vollziehen.

Entscheidungsmöglichkeiten im nationalen Verfahren:

- **Anerkennung als Asylberechtigter**
(Art. 16 a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**
(§ 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz**
(§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG)
- **Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz**
(§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG)
- **Ablehnung des Asylantrages**
- **Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet**

Besonderheiten

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte "Flughafenverfahren". Hier fällt die Entscheidung über eine mögliche Einreise des Ausländers noch im Transitbereich.

Wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens bis zur gerichtlichen Entscheidung in einem Eilverfahren und wird von dort aus bei einer negativen Gerichtsentscheidung direkt wieder abgeschoben.

3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

Aufenthaltsgestattung

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung. Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.

Sie erlischt, wenn das Asylverfahren abgelehnt worden ist und stattdessen eine Ausreiseaufforderung, Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Residenzpflicht

Für Asylbewerber ist das Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Dies sind der gesamte Regierungsbezirk Schwaben und die angrenzenden Landkreise (Landsberg a. Lech, Fürstentfeldbruck, Neuburg-Schrobenhausen und Dachau)

Wenn man den Bezirk verlassen möchte, ist eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde einzuholen. Diese muss drei Tage vor Antritt der Fahrt beantragt werden. Die Erlaubnis zum Verlassen des Bezirkes hat der Asylbewerber bei sich zu führen und bei einer Kontrolle durch die Polizei vorzuzeigen. Es werden maximal drei Tage im Monat für private Fahrten genehmigt. Für Termine bei Behörden und Gerichten braucht der Asylbewerber keine Genehmigung. Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs finden Sie im Anhang. Verlässt der Asylbewerber den Bezirk ohne eine Genehmigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Nach drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung. Der Asylbewerber kann sich nun ohne vorherige Genehmigung im Bundesgebiet bewegen. Dies gilt jedoch nur für Besuchsaufenthalte. Der Wohnsitz ist weiterhin in den zugewiesenen Asylbewerberunterkünften zu nehmen.

Wohnsitznahme

Während des Asylverfahrens sind die Flüchtlinge verpflichtet in sog. Asylbewerberunterkünften zu wohnen. Der Auszug aus der Asylbewerberunterkunft kann in bestimmten Ausnahmefällen genehmigt werden. Dies kann beispielweise sein, wenn enge Familienangehörige in Deutschland leben oder ein Familienmitglied bereits ein Aufenthaltsrecht besitzt. Für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme innerhalb des Landkreises ist die Ausländerbehörde zuständig, für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme außerhalb des Landkreises ist die Regierung von Schwaben zuständig. Dies gilt analog für die Beantragung einer Umverteilung.

3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen

3.3.1 Positive Entscheidung

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Asylverfahrens wird an den Betroffenen zugestellt. Auch die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erhält die Ausländerbehörde eine Abschlussmitteilung.

Nach Eintreffen dieser Mitteilung wird der Flüchtling automatisch von der Ausländerbehörde angeschrieben und zu einem persönlichen Termin eingeladen. Bei diesem Gespräch werden dem Flüchtling alle weiteren Schritte erklärt.

Bis zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel - eAT) erhält der Flüchtling eine Fiktionsbescheinigung bzw. Duldung, die ihn zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Arten der Aufenthaltserlaubnisse

Anerkennung als Asylberechtigter

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Deutschland möglich

Auf eine Anerkennung als Asylberechtigte können sich politisch Verfolgte nach Art. 16 a des Grundgesetzes berufen.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Deutschland möglich

Entscheidend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, die individuelle politische Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von nichtstaatlichen Akteuren ausgegangen ist.

Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz ist bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis Aichach-Friedberg beschränkt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Auf unionsrechtlichen subsidiären Schutz können Flüchtlinge Anspruch haben, wenn sie stichhaltige Gründe vorbringen können, dass ihnen in ihren Herkunftsländern ein ernsthafter Schaden droht (z.B. konkrete Gefahr der Folter, Gefahr der Todesstrafe, Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt).

Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz (Abschiebeverbot)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz ist bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis Aichach-Friedberg beschränkt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Wird ein Asylsuchender zwar nicht als Flüchtling anerkannt, aber festgestellt, dass die Abschiebung aufgrund anderer menschenrechtlicher Vorschriften verboten ist, soll die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Abschiebeverbote bestehen z.B. bei Verletzung von Rechten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, etwa im Fall einer schweren Krankheit, die nicht im Herkunftsland behandelt werden kann.

Soziale Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“).

Nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde muss der Flüchtling umgehend beim Jobcenter vorsprechen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enden nämlich mit Ablauf des Monats, an welchem die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte.

Das Jobcenter bittet darum, dass Flüchtlinge von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr - 11 Uhr vorsprechen. Da die Vorsprachen von Flüchtlingen zwischen den regulären Terminen im Jobcenter geschoben werden, kann es zu Wartezeiten kommen. Nehmen Sie sich deshalb ein bis zwei Stunden Zeit, wenn Sie einen Flüchtling begleiten.

Die Fiktionsbescheinigungen aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Familie) sind bei der Vorsprache mitzubringen. Die Mitarbeiter der Clearingstelle des Jobcenters unterstützen den Flüchtling beim Ausfüllen der Anträge. Außerdem spricht eine Vermittlungsfachkraft mit dem Flüchtling und klärt, welche Unterstützung benötigt wird, um ihn fit für den Arbeitsmarkt zu machen (z. B. Deutschkurs etc.). Der Flüchtling erhält ein Schreiben auf dem Unterlagen aufgelistet sind, die innerhalb von 14 Tagen einzureichen sind.

Nach der Vorsprache beim Jobcenter muss der Flüchtling bei einer Krankenkasse (z.B. AOK) eine Mitgliedschaft und eine Rentenversicherungsnummer beantragen. Außerdem muss, soweit noch nicht vorhanden, ein Bankkonto eröffnet werden. Zur Vorsprache bei der Bank ist das Schreiben des Jobcenters mitzunehmen.

Die angeforderten Unterlagen sollen vollständig innerhalb der gesetzten Frist beim Jobcenter vorgelegt werden, damit eine Antragsbearbeitung erfolgen kann. Die Unterlagen können auch auf dem Postweg eingereicht oder zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr) abgegeben werden.

Das Jobcenter kann erst über den Antrag entscheiden, nach dem alle Unterlagen vollständig eingegangen sind. Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird innerhalb von 15 Arbeitstagen entschieden. Der Flüchtling erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Leistungen werden auf das Bankkonto überwiesen.

Wohnungssuche

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens ist der Flüchtling verpflichtet sich eine eigene Wohnung zu suchen. Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen muss die Miete angemessen sein. Listen über die angemessene Miete erhalten Sie beim Jobcenter. Je nach Flüchtlingsstatus ist die Wohnsitznahme weiterhin auf den Landkreis Aichach-Friedberg beschränkt. Ein Umzug ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, der Umzug muss vorher von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Kindergeld

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Kindergeld. Dies kann bei der Kindergeldkasse und Familienkasse für Augsburg beantragt werden.

Kontakt:

Kindergeldkasse und Familienkasse für Augsburg (Familienkasse Bayern Süd)

Wertachstr. 28 86153 Augsburg

Telefon: 0800 4 5555 30

Fax: 0821/31966-30

E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de

Sprachförderung nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens haben Flüchtlinge Anspruch auf Teilnahme an einem geförderten Integrationssprachkurs. Der Asylbewerber/ Die Asylbewerberin erhält von der Ausländerbehörde einen Verpflichtungsschein zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Mit diesem muss er sich bei einem Integrationskursträger seiner Wahl anmelden. Die Kosten für den Kurs und die Fahrtkosten werden bei Sozialleistungsbezug durch das Bundesamt übernommen. Die Kostenübernahme muss jedoch vorab beim Kursträger beantragt werden.

Beratung

Nach Abschluss des Asylverfahrens ist die Asylsozialberatung der Caritas nicht mehr für die Flüchtlinge zuständig. Sie haben jedoch die Möglichkeit sich bei den allgemeinen Beratungsstellen für Ausländer beraten zu lassen:

Jugendmigrationsdienst der Diakonie

Heilig-Kreuz-Straße 22
86152 Augsburg
Tel.: (0821) 455 469-50
E-Mail: jugendmigrationsdienst@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

Jugendmigrationsdienst der Kolping Akademie

Frauentorstraße 29
86152 Augsburg
Tel.: (0821) 3443-114
E-Mail: jmd-stuhler@kolping-augsburg.de
www.kolpingbildungswerk.de

Migrationsberatung der Caritas

Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel.: (0821) 3156-241
E-Mail: migration@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

Migrationsberatung der Diakonie

Windprechtstraße 50
86159 Augsburg
Tel.: (0821) 582 246
E-Mail: caian-kendi.u@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

3.3.2 Negative Entscheidung

Auch in diesen Fällen wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Verfahrens an den Betroffenen zugestellt. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung.

Gegen alle ablehnenden Entscheidungen oder Entscheidungsteile kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Damit steht dem Asylbewerber/ der Asylbewerberin der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Bestätigt das Gericht die komplette Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde.

Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder den entsprechenden Teil des Bescheides auf und verpflichtet das Bundesamt zur positiven Entscheidung.

Beim Vollzug dieser Entscheidung hat die Ausländerbehörde keinen Ermessensspielraum. Sie hat die Entscheidung so zu vollziehen, wie es vom Bundesamt entschieden worden ist.

Arten der Ablehnung des Asylantrags

Ablehnung des Asylantrags

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht und durchgeführt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung wird bis zum Ende des Gerichtsverfahrens nicht vollzogen)
- evtl. Duldung möglich

Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht
- Rechtsmittelfrist eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung kann auch vor Ende des Gerichtsverfahrens vollzogen werden)
- Eilverfahren möglich (Ziel ist ein Bleiberecht bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens)
- evtl. Duldung möglich

Duldung

Eine Duldung (§ 60 a AufenthG) ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie ist also kein Aufenthaltstitel, der Betroffene kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt u.a. für den Fall, dass die betreffende Person keine Reisedokumente hat oder wegen einer Krankheit nicht reisefähig ist.

Die Duldung wird für einen bis max. sechs Monate erteilt. In Ausnahmefällen kann der Aufenthalt räumlich auf den Freistaat Bayern beschränkt werden. Sollte der Flüchtling keine Reisedokumente besitzen, ist er verpflichtet sich um Passersatzpapier zu kümmern, ggf. muss auch eine Vorsprache bei der zuständigen Botschaft erfolgen. Mit Wegfall der Gründe für die Aussetzung der Abschiebung erlischt die Duldung.

4. Anhang

Antrag Verlassenserlaubnis

Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung

Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Quellen:

Politisch Verfolgte genießen Asyl

(<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html>)

http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html


 auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden
 Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs
Ausländerbehörde

Familienname (evtl. Geburtsname)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
Familienangehörige, die ebenfalls den zugewiesenen Aufenthaltsbereich verlassen (Vollständiger Name, Geburtsdatum; Verwandtschaftsverhältnis)	_____ _____ _____ _____ _____
(Bitte Rückseite verwenden, falls Platz nicht ausreicht!)	
Grund des Verlassens des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches	<input type="checkbox"/> Verwandtenbesuch <input type="checkbox"/> Besuch von Freunden / Bekannten <input type="checkbox"/> Termin beim Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ _____ (Vorname, Name des Besuchten) _____ (Straße, Nr.) _____ (PLZ, Ort)
Beabsichtigte Verlassensdauer (Datum)	Von: _____ Bis: _____
Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt und die Reise bestritten	
Beziehen Sie Sozialhilfeleistungen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, seit: _____
Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs für die oben genannte Dauer. Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Jede Änderung des Besuchszwecks beziehungsweise der beantragten Verlassensdauer werde ich unverzüglich der Ausländerbehörde mitteilen.	
Aichach, den _____	_____
(Datum)	(Unterschrift)
Wird von der Behörde ausgefüllt:	
Antragseingang: _____	
Erlaubnis erteilt: <input type="checkbox"/> Ja, am _____ <input type="checkbox"/> Nein, weil _____	

(Datum, Unterschrift SB)	

Anlage

Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung

An die Ausländerbehörde

Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Angaben zum Antragsteller

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name:	Sozialversicherungsnummer Geburtsdatum
Vorname:	Geburtsdatum/-ort:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit:
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort):	
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden	Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenspartners
Aufenthaltsstatus: <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung <input type="checkbox"/> Aussetzung der Abschiebung <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt am	
gültig bis:	Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis

_____ Datum

_____ Unterschrift

Angaben zum/r Arbeitgeber / Betrieb / Firma

Arbeitgeber / Betrieb / Firma:	Betriebsnummer:
Anschrift des Arbeitgebers/Betriebes (Straße, Nr., PLZ, Ort):	
Ansprechpartner (Name, Tel., Handy, Fax, eMail-Adresse):	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung: <input type="checkbox"/> ja, beschäftigt seit <input type="checkbox"/> nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung:	Art der auszuübenden Beschäftigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitgeber entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

_____ Datum

_____ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Stellenbeschreibung / Stellenangebot (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Berufsbezeichnung																																																							
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte):																																																							
Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen:					Führerschein erforderlich:																																																		
					<input type="checkbox"/> nein																																																		
					<input type="checkbox"/> ja, Klasse _____																																																		
Qualifikation:																																																							
<input type="checkbox"/> Ungelernt <input type="checkbox"/> Anlernung <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> Berufsschule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Fachhochschule <input type="checkbox"/> Universität/Hochschule																																																							
Arbeitszeit:		Bei Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung sind die einzelnen Tagesarbeitszeiten anzugeben!																																																					
<input type="checkbox"/> Vollzeit _____ Std.		Eintrag der Arbeitszeit "nach Bedarf" oder "nach Arbeitsanfall" ist nicht möglich!																																																					
<input type="checkbox"/> Teilzeit _____ Std.		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Montag</td> <td style="width: 10%;">von</td> <td style="width: 15%;">Uhr</td> <td style="width: 10%;">bis</td> <td style="width: 15%;">Uhr</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 15%;">Std.</td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>von</td> <td>Uhr</td> <td>bis</td> <td>Uhr</td> <td>=</td> <td>Std.</td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td>von</td> <td>Uhr</td> <td>bis</td> <td>Uhr</td> <td>=</td> <td>Std.</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>von</td> <td>Uhr</td> <td>bis</td> <td>Uhr</td> <td>=</td> <td>Std.</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>von</td> <td>Uhr</td> <td>bis</td> <td>Uhr</td> <td>=</td> <td>Std.</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>von</td> <td>Uhr</td> <td>bis</td> <td>Uhr</td> <td>=</td> <td>Std.</td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td>von</td> <td>Uhr</td> <td>bis</td> <td>Uhr</td> <td>=</td> <td>Std.</td> </tr> </table>					Montag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.	Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.	Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.	Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.	Freitag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.	Samstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.	Sonntag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Montag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.																																																	
Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.																																																	
Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.																																																	
Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.																																																	
Freitag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.																																																	
Samstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.																																																	
Sonntag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.																																																	
<input type="checkbox"/> Geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von _____ Stunden.																																																							
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:				Stelle ist zu besetzen:																																																			
<input type="checkbox"/> unbefristet				<input type="checkbox"/> ab sofort																																																			
<input type="checkbox"/> befristet bis _____				<input type="checkbox"/> ab _____																																																			
Gehalt/Lohn lt. Arbeitsvertrag:				<input type="checkbox"/> zusätzliche geldwerte Zuwendungen nach der Sachbezugsverordnung monatlich in Höhe von _____ € brutto																																																			
<input type="checkbox"/> stündlich in Höhe von _____ € brutto																																																							
<input type="checkbox"/> monatlich in Höhe von _____ € brutto																																																							
Gehalt/Lohn gem. Tarifvertrag:																																																							
Das/Der tarifliche Gehalt/Lohn gemäß Tarifvertrag _____ vom _____ beträgt																																																							
<input type="checkbox"/> stündlich _____ € brutto bzw. <input type="checkbox"/> monatlich _____ € brutto bei _____ Wochenstunden.																																																							

Mir ist bekannt, dass diese/s Stellenbeschreibung/Stellenangebot an die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter weitergeleitet wird und mir evtl. Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung des Stellenangebots im Virtuellen Arbeitsmarkt (VAM) einverstanden: ja, mit Name, Anschrift, Telefon ja, anonym nein

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Übersicht: Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Aufenthaltstitel			Sozialleistungen				Arbeitsmarktzugang	
Definition / Status	Rechtsgrundlage	Gültigkeit / Dauer	SGB II	SGB XII	AsylbLG	Kinder-/ Eltern- geld	nach- rangig	Anmerkungen
Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG	Dauer des Asylverfahrens	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, anschließend nach Genehmigung durch die ZAV ³ ; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufent- halts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzu- gang möglich.
Duldung (Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung)	§ 60a AufenthG	max. jew. 6 Monate bzw. bis zur freiwilligen Ausreise/Vollziehbarkeit der Abschiebung	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁴	JA	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten; anschließend nach Genehmigung durch die ZAV; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufent- halts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzu- gang möglich. Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses.
Fiktionsbescheinigung	§ 81 Abs. 3 AufenthG	3 Monate bis zum Ein- treffen des Aufenthaltst- itels (eAT)	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ggf. zusätzlich Asylberechtigung	AE ⁵ nach § 25 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG	3 Jahre	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestat- tet; Wohnsitznahme in ganz Deutschland möglich; nach 3 Jahren Niederlassungser- laubnis (NE) möglich (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Zuerkennung unionsrechtlicher subsidiärer Schutz	AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG	1 Jahr	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestat- tet; Wohnsitznahme bei Bezug von Sozial- leistungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltser- laubnis um 2 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Zuerkennung von nationalem sub- sidiären Schutz (Abschiebeverbot)	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	1 Jahr	JA	JA	NEIN	JA	JA	Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme bei Bezug von Soziallei- stungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 1 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)

³ Zentrale Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit

⁴ Mögliche Ausnahmen beim Kindergeld

⁵ Aufenthaltserlaubnis